

XVII.

Verzeichniss der Veränderungen im Personalstande des k. k. Ministeriums für Landescultur und Bergwesen.

Vom 1. Jänner bis 31. März 1852.

Se. k. k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. Februar l. J. dem k. k. Salinen-Bezirks-Commissär zu Sambor, Carl Rudolff, in allergnädigster Anerkennung seiner 34jährigen erspriesslichen Dienstleistung, taxfrei den Titel und Rang eines k. k. Bergrathes zu verleihen geruht.

XVIII.

Erlässe und Veränderungen des k. k. Ministeriums für Landescultur und Bergwesen.

Vom 1. Jänner bis 31. März 1852.

Erläss des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 14. December 1851, in Betreff der Befreiung von der Entrichtung der Taxen für die Staatsprüfungen im Forstfache.

Das Ministerium für Landescultur und Bergwesen findet im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium die Anwendung der Bestimmungen des Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. Nov. 1850, Reichsgesetz- und Regierungsblatt CLII. St., Nr. 449, in Betreff der Befreiung von der Entrichtung der Prüfungstaxen auch auf die Staatsprüfungen im Forstfache auszudehnen.

Thinnfeld m. p.

Reichsgesetz- und Regierungsblatt IV. St., Nr. 10, ddo. 17. Jänner 1852.

Verordnung des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 6. Jänner 1852, in Betreff der Festsetzung des erforderlichen Lebensalters für die Zulassung zur Staatsprüfung des Forstschutz- und technischen Hilfspersonales.

Das Ministerium für Landescultur und Bergwesen hat sich aus mehrfachen Rücksichten veranlasst gefunden, zu gestatten, dass zur Staatsprüfung des Forstschutz- und technischen Hilfspersonales Candidaten, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, sobald sie die übrigen Erfordernisse nachzuweisen vermögen, zugelassen werden dürfen.

Hierdurch wird die betreffende Bestimmung des Absatzes 3, Abtheilung B., der provisorischen Verordnung vom 16. Jänner 1850, Reichsgesetzblatt XXVI, Nr. 63, in Betreff der Einführung von Staatsprüfungen für Forstwirthe s. u. w. ausser Wirksamkeit gesetzt.

Thinnfeld m. p.

Reichsgesetz- und Regierungsblatt V, Nr. 19, ddo. 24. Jänner 1852.
